Plattformvertrag (E-Learning)

1. Vertragsparteien und Ziel des Vertrages

Der folgende Vertrag wird geschlossen zwischen

X AG, Auftraggeber bzw. Kunde

Y AG Anbieter, bzw. Dienstleister

Der Anbieter verpflichtet sich, dem Kunden eine Weiterbildungs-Plattform für seine Angestellten zu entwickeln. Diese soll kompatibel sein mit den im Unternehmen verwendetet Systemen und dem Intranet.

1. Ziel und Termine

1.1 Bis zum 31. Dezember 20XX erarbeitet der Anbieter zusammen mit einem Mitarbeiterteam des Kunden das Konzept für die neue Plattform. Dieses wird der Geschäftsleitung des Kunden vorgelegt. Wenn diese das Konzept genehmigt hat, wird die Plattform bis zum 31. März 20XX erstellt.

1.2 Sollte die Geschäftsleitung das vorgelegte Konzept nicht akzeptieren, werden bis am 1. März 20XX die von ihren gewünschten Änderungen vorgenommen. Die Plattform wird dann bis am 30. April erstellt.

1.3 Der Anbieter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass bis zum 30. Juni 20XX, im Fall einer Verzögerung nach Ziffer 1.2. am 31. Juli 20XX, alle leitenden Angestellten die notwendige Ausbildung haben, um mit der Ausbildungsplattform umzugehen und ihren Mitarbeitenden die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln.

1.4 Der Anbieter verpflichtet sich, ein Handbuch über die Anwendung der Plattform zu verfassen und dieses spätestens am 30. Juni 20XX. im Fall einer Verzögerung nach Ziffer 1.2. am 31. Juli 20XX, dem Kunden auszuhändigen.

1.5 Die Termine werden angemessen verschoben,

* wenn dem Anbieter Angaben, die er für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert
* wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens des Anbieters liegen, wie Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte oder Naturereignisse. Das Unternehmen muss den Kunden so rasch wie möglich über Verzögerungen informieren.

1.6 Bei Verzögerungen durch Verschulden des Anbieters kann der Kunde eine Nachfrist setzen oder vom Vertrag zurücktreten.

1.7 Die Parteien informieren sich gegenseitig und rechtzeitig über besondere technische Voraussetzungen sowie über gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der vorgesehenen Plattform von Bedeutung sind.

2. Vertragsbestandteile

2.1 Die folgenden Dokumente sind integrale Vertragsbestandteile:

* dieses Vertragsdokument
* die Offerte des Anbieters vom 01.9.20XX
* alle Gesprächsprotokolle, die vor dem Abschluss dieses Vertrages und während der Zusammenarbeit erstellt wurden
* Änderungsvereinbarungen gemäss Ziffer 1.2.
* allenfalls weitere Vertragsänderungen, die schriftlich festzulegen sind
* Die Protokolle, die im Zusammenhang mit Streitigkeiten nach Ziffer 9.2. angefertigt werden, sowie die dabei beschlossenen Vereinbarungen.

2.2 Sofern sich bei der Anwendung der einzelnen Vertragsbestandteile Widersprüche ergeben, gehen die Bestimmungen dieses Vertragsdokuments den anderen Vertragsbestandteilen vor.

2.3 Schriftliche Änderungsvereinbarungen, die im Verlaufe des Projekts abgeschlossen werden, gehen den anderen Vertragsbestandteilen vor.

2.4 Dieser Vertrag sowie die aufgezählten Vertragsbestandteile regeln die Beziehungen zwischen den Parteien abschliessend. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der beiden Parteien gelten nicht für diesen Vertrag.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 *Variante 1* Für die Entwicklung der Plattform und die Unterrichtung der Führungskräfte bezahlt der Kunde dem Anbieter CHF ... pro Stunde. Der Kostenvoranschlag der Offerte darf dabei höchstens um 10 Prozent überschritten werden.

3.1 *Variante 2* Es wird ein Pauschalpreis von CHF … für die Entwicklung der Plattform und die Unterrichtung der Angestellten der X AG vereinbart.

3.1 *Variante 3* Die Entwicklung der Plattform wird mit einem Pauschalpreis CHF … vergütet. Für die Einführung der Angestellten und allfällige in den Vertragsbestandteilen nach Ziffer 2.1. nicht vereinbarte Dienstleistungen, bezahlt der Kunde CHF … pro Stunde.

3.2 Der Kunde vergütet zusätzlich die benötigten Standardprodukte der Y AG und anderer Anbieter nach Tarif.

3.3 Als Spesen kann der Anbieter Fahrtkosten von … pro Kilometer Autofahrt oder für die öffentlichen Verkehrsmittel (erster oder zweiter) Klasse verrechnen, sowie die Kosten für notwendige Übernachtungen.

3.4 Der Anbieter stellt Rechnung, nachdem die Plattform fertig entwickelt und gebrauchsfähig ist. Der Kunde verpflichtet sich, diese innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

4. Rechte an Software und Know-how

4.1 Die Rechte an den für die Plattform verwendeten Standardprodukten der Y AG und anderer Anbieter verbleiben bei diesen. Die Y AG garantiert, dass sie über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt und dem Kunden das uneingeschränkte, unentgeltliche Nutzungsrecht an der eingesetzten Standardsoftware einräumen kann. Ist die Einräumung eines solchen Rechts bei einer zum Einsatz vorgesehenen Standardsoftware nicht möglich, informiert die Y AG den Kunden. Stimmt dieser dem Einsatz der Software trotzdem zu, so akzeptiert er die eingeschränkte Rechtseinräumung bzw. die Lizenzbestimmungen des Herstellers.

4.2 Die Rechte an den Produkten, die der Anbieter in Rahmen dieses Vertrages speziell für den Kunden entwickelt hat, gehen vollständig auf diesen über. Der Kunde kann über die Entwicklungsergebnisse zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkt verfügen. Der Anbieter verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Nutzungsrechte an den Entwicklungsergebnissen vollumfänglich und unbelastet auf den Kunden übergehen bzw. übertragen werden. Die Verfügungsbefugnis umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsrechte, namentlich die Nutzung, Veröffentlichung, Veräusserung und Veränderung. Die Veränderung umfasst insbesondere die Änderung, Weiterbearbeitung, Weiterentwicklung und Verwendung neuer Arbeitsergebnisse bzw. bei einem allfälligen vorzeitigen Vertragsabbruch die Bearbeitung zur Realisierung des Portals durch einen Dritten. Der Kunde soll in der Lage sein, unabhängig von einer späteren Einwilligung des Unternehmens die Plattform selbst oder durch Dritte zu verändern. Vorbehalten sind die Rechte Dritter.

4.3 Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anbieters darf der Kunde die kundenspezifischen Entwicklungsergebnisse weder ganz noch teilweise für sich oder Dritte verwenden bzw. an Dritte weitergeben, vervielfältigen und vertreiben.

5. Geheimhaltung und Datenschutz

5.1 Beide Vertragsparteien behandeln alle Informationen der anderen Partei vertraulich, die weder allgemein bekannt noch allgemein zugänglich sind, insbesondere Informationen über Know-how und Programmgestaltung.

5.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert über die Beendigung des Vertrages hinaus, solange die betreffenden Daten nicht bereits öffentlich bekannt werden.

5.3 Beide Parteien verpflichten sich dazu, ihren Angestellten, Beratern oder sonstigen Drittpersonen keinen Einblick in die nicht zur Veröffentlichung bestimmten Daten der anderen Partei zu gewähren. Sollte das aus technischen Gründen doch ausnahmsweise notwendig sein, sind die betreffenden Personen zu ebenso strenger Geheimhaltung zu verpflichten. Das gilt auch, wenn der Anbieter mit der Erlaubnis des Kunden Drittunternehmen zur Vertragserfüllung hinzuzieht.

6. Gewährleistung

6.1 Der Anbieter verpflichtet sich zur Sorgfalt und erstellt die Lernplattform in einer guten Qualität. Er verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung der eingesetzten Mitarbeitenden und allenfalls Beauftragten. Diese sind verpflichtet, ihre Arbeit für den Kunden nach bestem Wissen zu erledigen.

6.2 Der Einsatz der Lernplattform nach dessen Fertigstellung und deren Anwendung ist Sache des Kunden bzw. seiner Mitarbeitenden und erfolgt auf Verantwortung des Kunden. Der Anbieter ist keinesfalls verantwortlich für Herkunft, Inhalt, Qualität und Wahrheitsgehalt der Informationen, die im Auftrag des Kunden auf die Plattform installiert werden. Der Kunde verpflichtet sich, auf der Plattform keine rechtswidrigen Beiträge zu platzieren, bzw. solche sofort zu löschen.

6.3 Der Kunde verpflichtet sich, die erstellten Teile der Plattform so rasch wie möglich zu prüfen und allfällige Mängel dem Anbieter zu melden. Mängel, die erst später erkennbar sind, hat der Kunde dem Anbieter unverzüglich zu melden.

6.4 Sollten Korrekturen notwendig sein, werden diese in einem Protokoll festgehalten, sowie deren terminliche Umsetzung. Korrekturen, die mehr als 10 Prozent des Honorars ausmachen, werden von der Y AG finanziert.

6.5 Die Endabnahmeprüfung nach Ziffer 1.2. gilt dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn keine wesentlichen Mängel festgestellt werden. Unwesentliche Mängel hindern die Endabnahme nicht, werden jedoch innert … Kalendertagen nachgebessert. Als wesentliche Mängel gelten Abweichungen von den vereinbarten Anforderungen, welche die bestimmungsgemässe Nutzung der Software und der Funktionalitäten erheblich beeinträchtigen oder aufheben. Diese sind ohne abweichende Vereinbarung innert ... Kalendertagen zu beheben. Danach erfolgt eine Wiederholung der Endabnahme.

6.6 Im Rahmen der Gewährleistung behebt das Unternehmen alle Fehler, die nachweisbar auf Fahrlässigkeit oder Verschulden seiner Angestellten oder Hilfspersonen zurückgehen. Der Kunde hält dafür eine einwandfreie Fehlerdokumentation bereit.

6.7 Der Kunde ist sich bewusst, dass sich auch bei sorgfältigster Softwareentwicklung und -beratung Fehler einschleichen können, so dass der Unternehmen nicht für die vollständige Erreichung aller erhofften Ziele einstehen kann. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die der Anbieter nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnützung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

6.8 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten an Programmen, die der Anbieter installiert hat, wendet dieser unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Leitet ein Dritter ein Prozessverfahren gegen eine Vertragspartei ein, hat diese die andere Partei unverzüglich schriftlich zu informieren.

6.9 Macht ein Dritter Forderungen, die auf Mängel oder Fahrlässigkeit des Anbieterpersonals zurückzuführen sind, direkt gegenüber dem Kunden geltend, so unterstützt der Anbieter diesen auf Aufforderung bei dem Prozess. Der Anbieter verpflichtet sich, sämtliche Kosten inklusive Schadenersatzleistungen, die dem Kunden aus der Prozessführung entstehen, zu übernehmen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Anbieter die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur zu übernehmen, wenn er ihr vorgängig zugestimmt hat.

6.10 Wird dem Kunden aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Anbieter die Wahl, entweder die Leistungen auf eigene Kosten so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen oder auf eigene Kosten eine umfassende Lizenz des Dritten zu beschaffen.

7. Beendigung

7.1 Dieser Vertrag endet nach der erfolgreichen Endabnahme, der vollständigen Abgabe der Dokumentationen an den Kunden sowie der Schulung des Personals gemäss Ziffer 1.3.

7.2 Der Kunde kann den Vertrag vor Beendigung des Auftrags jederzeit kündigen. Er hat in einem solchen Fall die bis zur Beendigung geleisteten und ausgewiesenen Arbeiten zu bezahlen und den Anbieter schadlos zu halten.

7.3 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Anbieter alle von dem Kunden übernommenen Unterlagen sowie alle Entwicklungsergebnisse in schriftlicher oder digitaler Form (Quellcode) dem Kunden zu übergeben. Informationen des Kunden, die der Anbieter in den eigenen Computern gespeichert hat, sind unwiderruflich zu löschen, wenn keine Aufbewahrungspflicht besteht.

8. Konventionalstrafe

8.1 Im Fall einer Zuwiderhandlung gegen eine mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtung wird eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF ...– pro Vertragsverletzung vereinbart.

8.2 Die Konventionalstrafe ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Schaden erwachsen ist. Ist ein Schaden entstanden, der die Konventionalstrafe übersteigt, kann die berechtigte Partei den Mehrbetrag nur einfordern, wenn sie ein Verschulden nachweist (Art. 161 OR).

8.3 Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe kann sich eine Partei ausdrücklich nicht von der Einhaltung seiner Verpflichtungen befreien. Die jeweils andere Partei ist jederzeit berechtigt, die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands zu verlangen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Für diesen Vertrag gilt Schweizer Recht, namentlich die Bestimmungen von Art. 363 ff. OR über den Werkvertrag.

9.2 Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gütlichem Wege beizulegen. Ist das nicht möglich, wird ein Mediator engagiert, der von beiden Parteien hälftig finanziert wird.